

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2010

Termin: Freitag, 24. September 2010

Zeit: 10 bis 17:30 Uhr

Ort: Tagungszentrum Ka Eins (<http://www.ka-eins.de/>)
Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main

Tagesordnung

Mitglieder-für-Mitglieder-Seminar

Thema: Innovations- und Wissensmanagement der Zukunft – In Theorie und Praxis

Teil 1 (10:00 bis 11:30 Uhr)

Innovation Futures: Die Anwendung von Foresight-Methoden für die Frage, wie Innovation zukünftig organisiert wird

Dr. Karl-Heinz Leitner, Austrian Institute of Technology

Teil 2 (11:30 bis 12:30 Uhr)

Praxis: Future Backwards – Wo sollte die GfWM 2020 stehen?

Simon Dückert und Ulrich Schmidt

MITTAGSPAUSE

Mitgliederversammlung (13:30 bis 17:30 Uhr)

1. Eröffnung

- a) Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Festlegung des Protokollführers/Protokollführerin
- c) Abstimmung über Anträge auf Ergänzungen zur Tagesordnung

2. Rückblick

- a) Jahresbericht des Geschäftsführers
- b) Bericht der RechnungsprüferInnen
- c) Wahl der RechnungsprüferInnen
- d) Jahresberichte des Vorstands
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Präsentation Finanzplanung

PAUSE

3. Vorschau

- a) Beschlussfassung Satzungsänderungen (siehe Anlage)
- b) Festlegung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche, fördernde und Firmenmitglieder
- c) Abstimmung über Redaktionsstatut, Netiquette und die Geschäftsordnung des Beirats
- d) Vorschlag der Kandidaten für den Beirat und Beschlussfassung
- e) Sonstige Anträge

4. Neuer Vorstand

- a) Vorstellung der Kandidaten
- b) Vorstandswahl

5. Verschiedenes und Verabschiedung

Um die Mitgliederversammlung sinnvoll planen zu können, teilen Sie uns bitte bis 17. September per Mail an barbara.dressler@gfwm.de mit, ob wir Sie am 24. September in Frankfurt begrüßen dürfen. Dies gilt sowohl für GfWM-Mitglieder als auch für Gäste!

Frankfurt, den 21. August 2010

Ulrich Schmidt
Präsident der Gesellschaft für Wissensmanagement e.V.

GfWM e.V.
Postfach 11 08 44
D-60043 Frankfurt am Main

In eigener Sache:

Liebe Mitglieder der GfWM,

mit der aktuellen Wahlperiode endet nach sechs Jahren mein Engagement als Vorstand und Präsident der Gesellschaft für Wissensmanagement. Da liegt es nahe zurückzublicken und auf das bisher erreichte zu schauen. Meiner Meinung nach haben wir in diesen Jahren einiges auf die Beine gestellt, das sich sehen lassen kann:

So haben wir die Idee der Wissensmanagement-Stammtische im Bundesgebiet verbreitet, es wurde der GfWM-Newsletter ins Leben gerufen, das GfWM-Portal aufgebaut, das GfWM-KnowledgeCamp gestartet, die GfWM-Wissenslandkarte, das GfWM-Wissensmanagement-Modell und (in Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz) das D-A-CH Wissensmanagement Glossar erstellt.

Viele Menschen habe in den zurückliegenden Jahren dazu beigetragen all dies zu erreichen. Da sind die Vorstandskollegen, die Mitglieder der GfWM-Teams, die Koordinatorinnen und Koordinatoren der GfWMregional Gruppen, die Kolleginnen und Kollegen unserer Kooperationspartner und viele, viele andere mehr. Sie alle an dieser Stelle aufzuzählen würde den Rahmen sprengen.

Bei all jenen, die sich in so vorbildlicher Weise in den vergangenen sechs Jahren in der GfWM engagiert und mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken. Sie alle haben dazu beigetragen aus der GfWM das zu machen was sie heute ist, eine (noch) klein, aber feine und inzwischen etablierte Fachgesellschaft.

Einen Namen will ich aber doch hervorheben und zwar möchte ich mich bei unserer Geschäftsführerin Barbara Dressler für hervorragende und vertrauensvolle Zusammenarbeit ganz herzlich bedanken. Sie hat einen sehr großen und den wohl am meisten unterschätzten Anteil an der positiven Entwicklung der GfWM, da sie mir und den anderen Aktiven einen Großteil der lästigen administrativen Arbeit abgenommen und der Verwaltung des Vereins eine professionelle Organisation verliehen hat. Dies ist nicht hoch genug einzuschätzen.

Gestatten Sie mir – ausgehend von den Erfahrungen der letzten Jahre – zum Abschluss noch einen Blick nach vorn. Womit ich, um ehrlich zu sein, noch nicht zufrieden bin, ist das Engagement in der GfWM speziell was die Anzahl der Mitglieder betrifft (wobei auch das Engagement der aktuellen Mitglieder noch ausbaufähig ist, eine Aktivenquote von ca. 20 % ist mir persönlich zu wenig). Eine breitere Mobilisierung nicht erreicht zu haben gehört für mich zum größten Schwachpunkt meiner Präsidentschaft. Das ist für mich um so schwerer verständlich, weil das Thema Wissensmanagement aus meiner Sicht insbesondere aus zwei Gründen in höchstem Maße spannend ist:

1. Der richtige Umgang mit Wissen ist das Zukunftsthema schlecht hin! Bei allen Herausforderungen mit denen wir schon konfrontiert sind bzw. mit denen wir in den nächsten Jahren und Jahrzehnt noch konfrontiert werden spielt Wissen *die* zentrale Rolle. Es geht dabei um die Zukunftssicherung auf Unternehmens sowie gesellschaftlicher/volkswirtschaftlicher Ebene. Vor allem geht es aber um die individuelle Ebene, also unsere eigene Zukunft und deren Absicherung.
2. Wissensmanagement ist ein von großer Dynamik geprägtes Thema, denn es ist eine äußerst facettenreiche und dazu noch junge Disziplin. Das bedeutet, es gibt noch große Gestaltungsspielräume, weil viele Aspekte noch gar nicht oder nur unzureichend beleuchtet wurden. Man kann also in großem Umfang Pionierarbeit leisten. Bildlich gesprochen: Es warten in diesem Themenfeld noch viele 8000er auf ihre Erstbesteigung!

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie unbedingt ermuntern in viel schärkerem Maße selbst die Initiative zu ergreifen. Wenn Sie für sich eine Aufgabe oder ein Thema entdeckt haben, dann legen Sie einfach los! Hierzu braucht es nicht gleich eine intensive, detaillierte Abstimmung mit dem Vorstand. Auch wenn mich manchmal eigenmächtiges Handeln anderer während meiner Präsidentschaft fast zum Wahnsinn getrieben hat, so gehört eine ordentliche Portion Anarchie einfach zur DNA der GfWM. Den Newsletter oder das KnowledgeCamp würde es vermutlich heute noch nicht geben, wenn nicht einige wenige von sich aus aktiv geworden wären. Und ich spreche da aus eigener Erfahrung. Aus Eigeninitiative heraus und ohne direkten Bezug zur GfWM haben 2001 Steffen Doberstein, Jörg Weber und ich in Frankfurt den ersten Wissensmanagement-Stammtisch gegründet. Bei der GfWM-Mitgliederversammlung 2002 hat man uns dann gebeten das Konzept vorzustellen und von da an wurde aus der rein privaten Initiative ein offizielles Veranstaltungsformat der GfWM.

Deshalb mein Appell: Überlegen Sie einmal genau wie und wo Ihnen ein Aspekt von Wissensmanagement sehr nutzen könnte und woran Sie besonders viel Spaß bei der Umsetzung hätten und dann fangen einfach an; ohne Mittel (denn das macht kreativ) und auf eigenes Risiko (denn das sorgt für die nötige Sorgfalt). Wenn diese Kriterien erfüllt sind wird es richtig gut!

Und immer daran denken: Wissen macht den Unterschied!

Ihr

Ulrich Schmidt

PS: Der GfWM bleibe ich selbstverständlich als aktives Mitglied erhalt. Einige mögen dies als Trost auffassen, andere vermutlich als Drohung ;-)

Anträge zur Satzungsänderung/–ergänzung für die Mitgliederversammlung 2010

Vereinsitz

Bisher galt folgender Wortlaut

Der Verein führt den Namen „GESELLSCHAFT FÜR WISSENSMANAGEMENT e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vorschlag: Verlegung des Vereinssitzes nach Frankfurt am Main

Der Verein führt den Namen „GESELLSCHAFT FÜR WISSENSMANAGEMENT e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Mitgliedschaften

Bisher hat § 5 folgenden Wortlaut

5. Die Gesellschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) korporative Mitglieder
 - e) assoziierte Mitglieder

Vorschlag: Neustrukturierung der Mitgliedsarten

5. Die Gesellschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Firmenmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Juniormitglieder

§ 5.1 Ordentliche Mitglieder

Bisher hat § 5.1 folgenden Wortlauf

- 5.1 **ORDENTLICHE MITGLIEDER** können solche Personen werden, die zur Förderung der Ziele der Gesellschaft beitragen wollen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammen- treffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.

Vorschlag: Einführung einer Firmenmitgliedschaft

- 5.1 a) ORDENTLICHE MITGLIEDER können natürliche Personen werden, die zur Förderung der Ziele der Gesellschaft beitragen wollen (Personenmitgliedschaften). Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der entweder elektronisch über die Homepage der Gesellschaft oder per Post gestellt werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.
- b) FIRMENMITGLIEDER können Unternehmen, Organisationen und Institutionen werden, die sich zur aktiven Förderung der Ziele und Weiterentwicklung der Gesellschaft verpflichtet fühlen. Sie bestimmen und entsenden im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft einen namentlich zu benennenden Vertreter. Firmenmitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der entweder elektronisch über die Homepage der Gesellschaft oder per Post gestellt werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.

§ 5.3 Förderndes Mitglied

Bisher hat § 5.3 folgenden Wortlaut

- 5.3 FÖRDERNDES MITGLIED kann jede am Wissensmanagement interessierte natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der die Gesellschaft in ihren Aufgaben unterstützt.

Vorschlag: Eidefinition der Fördermitgliedschaft

- 5.3 FÖRDERNDES MITGLIED können am Wissensmanagement interessierte Firmen, Organisationen und Institutionen oder andere juristische Personen werden, sowie Einzelpersonen, die die Gesellschaft generell oder in einzelnen Projekten und Maßnahmen insbesondere finanziell unterstützen und fördern wollen. Die Fördermitgliedschaften können zeitlich auf 1 Jahr begrenzt sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die fördernden Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der die Gesellschaft in ihren Aufgaben unterstützt. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung.

§ 5.4 Korporative Mitgliedschaft

Bisher hat § 5.4 folgenden Wortlaut

5.4 KORPORATIVE MITGLIEDER können Berufsverbände und wissenschaftliche Gesellschaften sein, deren Mitglieder auf dem Gebiet des Wissensmanagements tätig sind. Die Aufnahme korporativer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Vorschlag: Diese Form der Mitgliedschaft ersatzlos streichen

§ 5.5 Assoziierte Mitglieder

Bisher hat § 5.5 folgenden Wortlaut

5.5 ASSOZIIERTE MITGLIEDER können Studierende sein.

Vorschlag: Einführung einer Juniormitgliedschaft als Ersatz zu assoziierten Mitgliedern

5.5 JUNIORMITGLIEDER können Personen in Ausbildung sein, z. B. Auszubildende, Studierende, Doktoranden. Der Status ist schriftlich nachzuweisen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt aber nicht wählbar. Die Aufnahme erfolgt nach dem Verfahren für ordentliche Mitglieder.

§ 6.2 Festlegung der Beiträge für ordentliche und korporative Mitglieder

Bisher hat § 6.2 folgenden Wortlaut

6.2 Die ordentlichen und korporativen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte.

Vorschlag: Anpassung an neue Mitgliedsarten und ein Führung einer Regelung für arbeitlose Mitglieder und Mitglieder in sonstige sozialen Notlagen

- 6.2 a) Die ordentlichen Mitglieder und Firmenmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
- b) Für Juniormitglieder ermäßigt sich der Beitrag für ordentliche Mitglieder um die Hälfte.
- c) Für Mitglieder, die arbeitslos werden oder in eine andere soziale Notlage geraten sind, kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand befristet reduziert oder gestundet werden.

§ 6.3 Festlegung des Beitrags für fördernde Mitglieder

Bisher hat § 6.3 folgenden Wortlaut

6.3 Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Vorschlag: Fördermitglieder können ihren Jahresbeitrag selbst (zu entrichten ist auf jeden Fall ein Mindestjahresbeitrag)

- 6.3 Fördernde Mitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jedoch an die Entrichtung eines Mindestbeitrages gebunden. Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 6.4 Austritt aus der Gesellschaft

Bisher hat § 6.4 folgenden Wortlaut

- 6.4 Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt aus der Gesellschaft
 2. Ausschluss aus der Gesellschaft
 3. Tod
 4. bei Firmen und Körperschaften durch deren Löschung

Der Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Austrittserklärung spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere finanzielle Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.

Vorschlag: Ausschluss der anteiligen Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen

- 6.4 Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt aus der Gesellschaft
 2. Ausschluss aus der Gesellschaft
 3. Tod
 4. bei Firmen und Körperschaften durch deren Löschung

Der Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Austrittserklärung spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere finanzielle Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 7.4 Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern

Bisher hat § 7.4 folgenden Wortlaut

- 7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich unmittelbar anschließend zweimal wieder

gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Vorschlag: Aufhebung der Begrenzung bei der Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern

7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 8 Rechenschaftsbericht

Bisher hat § 8 folgenden Wortlaut

8. Der Präsident/Die Präsidentin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstandes.

Vorschlag: Konkretisierungen zum Rechenschaftsbericht

8. Der Präsident/Die Präsidentin führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes. Der Präsident/Die Präsidentin gibt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht/Jahresbericht ab. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet den Jahresabschluss. Teile des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung der Gesellschaft und der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Bisher hat § 11 folgenden Wortlaut

11. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

Vorschlag: Ergänzung des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke

11. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Datenschutz und Datenhaltung

Bisher nicht vorhanden

Vorschlag: Einführung von Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten

- 12.1 Die Gesellschaft erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses zur Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes der Gesellschaft nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie kann insbesondere Daten zu Titel, Vor- und Nachnamen, auch Geburtsnamen, Beruf, Wohnort mit Anschrift, Postleitzahl, Bundesland und Kommunikationsanschlüssen, elektronischen Postadressen („Email“) oder Internetadressen (Websites, Domains) sowie statistische Angaben zu Tätigkeitsschwerpunkten erheben. Zur Teilnahme an einem Bankabbuchungsverfahren kann die Gesellschaft auch die dafür zu verwendende Bankverbindung erfragen und für die gesamte Dauer einer bestehenden Beitragszahlungsverpflichtung speichern. Mit der Mitgliedschaft und der Anerkennung der Satzung erfolgt die Zustimmung.
- 12.2 Nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung und sonstige Mitglieder, die in der Gesellschaft eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten bzw. haben Zugriff auf die benötigten Mitgliederdaten.
- 12.3 Die gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmen sind Kontaktdaten, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, sofern das Mitglied zugestimmt hat.
- 12.4 Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet bedürfen der Einwilligung.
- 12.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.
- 12.6 Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austritt des Mitglieds aufbewahrt.